

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik =
Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 43 (1945)

Heft: 6

Artikel: Die Ortsnamen in den amtlichen Plänen und Karten [Fortsetzung]

Autor: Imhof, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-202943>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Ortsnamen in den amtlichen Plänen und Karten

Von Prof. *Ed. Imhof*

(Fortsetzung)

2. Die Frage nach den Gebietsdimensionen und Maßstäben.

Man gewinnt einen Krieg nicht, indem man sich im vornherein gewissen Realitäten verschließt, den Kopf in den Sand steckt und das Unbequeme nicht sehen will.

Im Entwurf Saladin und meist auch in den bisherigen Diskussionen wurde von „*Flurnamen*“ gesprochen. Man verstand darunter Namen kleinräumiger Gebiete, im Gegensatz zu den „*geographischen Namen*“ großer Räume. Beide Bezeichnungen werden falsch gebraucht. Felszacken, Bäche, alte Schlösser und was alles sonst noch unter der Flagge „*Flurnamen*“ segelt, sind keine Fluren. Jeder Ortsname, auch derjenige des kleinsten Sumpfes, ist eine geographische Bezeichnung. Die sprachlich sehr präzise abgefaßte Bündner-Instruktion hat diese Sinnverfälschungen vermieden.

Eine unterschiedliche Behandlung von Lokalnamen kleiner Räume oder Objekte und von Bezeichnungen für große Erscheinungen ist undurchführbar. Es gibt Felder und Ebenen, Buckel, Hügel und Berge, Mulden und Täler in kontinuierlicher Abstufung von den kleinsten bis zu den größten Dimensionen. Dasselbe gilt für die Wasserläufe, Sümpfe und Seen, für Firne, Gletscher usw. Auch der Bundesrat ist dieser Auffassung, denn er nennt in seinem Beschluß vom 22. Februar 1938 die „*Städte, Dörfer, Weiler, Häusergruppen und einzelnen Häuser*“ in einem Atemzuge! Eine Regelung, die nach Größenordnungen abstufen möchte, die zum Beispiel die Namen großer Ströme schriftsprachlich, diejenigen kleiner Bäche und Örtlichkeiten jedoch in der Mundart geben wollte, wäre voller Inkonsequenzen, und sie würde der Willkür Tür und Tor öffnen. Man denke hiebei auch an Namenssippen oder Namenfamilien: Rhein, Rheinfeld (Rifall!), Rheinau (Rinau), Rheinbord (Ribord), Rheinacker (Riacher) usw. und Reuß, Meienreuß (Meienriß), Reußmätteli (Rüßmätteli oder Rißmätteli). Saladin schreibt in zürcherischen Übersichtsplänen „*Hausen*“ (Gemeindenname), aber unmittelbar daneben „*Under Husen*“. Er schreibt „*Greifensee*“ (Gemeindenname), würde jedoch nach seiner eigenen Aussage (anlässlich einer Aussprache in der Zürcher Geographisch-Ethnographischen Gesellschaft am 20. Dezember 1944) für den zugehörigen See die Mundartform „*Grifensee*“ anwenden. Seine Forderung nach sprachlicher Einheitlichkeit würde durch solche Lösungen nicht erfüllt.

Ebensowenig sind Regelungen durchführbar, die entweder nur für *großmaßstabige Pläne* oder nur für *kleinmaßstabige Karten* gelten. Zwischen einem Dorfplan und der Übersichtskarte von Europa gibt es Kar-

ten in allen Maßstäben. Scheidewände lassen sich nicht aufrichten. Der Greifensee muß im Grundbuch-Übersichtsplan und in den amtlichen Landeskarten aller Maßstäbe und darüber hinaus in allen übrigen Karten, Schulkarten usw. *in ein- und derselben sprachlichen Form* angeschrieben werden; denn sonst entstünde in all unsern Ortsbenennungen das Chaos. (Ausnahmen kommen nur in Betracht für sprachliche Spezialkartierungen.) Auch Saladin sieht dies ein, denn als ich ihn (anlässlich der oben genannten Aussprache) vor diese Frage stellte, erklärte er, seine Vorschläge bezögen sich auf Karten aller Maßstäbe.

Wir fassen zusammen: *Eine Regelung ist nur annehmbar, wenn sie im Prinzip allen Gebietsdimensionen und allen Kartenmaßstäben Rechnung trägt.*

3. *Auch die Schriftsprache ist sprachliche Wirklichkeit.*

Plan und Karte sollen in der Namengebung so weit wie möglich der „sprachlichen Wirklichkeit“ entsprechen. Darüber sind wir uns alle einig. Dieses Schlagwort wird jedoch von einzelnen Ortsnamenforschern und von den Kartenpraktikern oft verschieden ausgelegt. Die ersteren verstehen darunter die an Ort und Stelle bei der einheimischen Bevölkerung gesprochenen Formen. Wir haben jedoch diesen Begriff weiter zu fassen. Der Deutschschweizer gebraucht nicht nur eine, sondern zwei Formen der deutschen Sprache, die Mundart und das Schriftdeutsch. Ähnlich verhält es sich auch mit einzelnen unserer übrigen Landessprachen. Die Mundart ist unseres Volkes eigenes Kind, die Schriftsprache eine bloße Adoptivtochter. Es ist natürlich, und es ist auch recht und billig, daß man sein eigenes Kind heißer liebt, als dasjenige fremder Eltern. Aber trotzdem gehört auch das Adoptivkind zu uns. Ob das eigene oder das fremde Kind schöner und besser sei, darüber wollen wir nicht streiten. Die Schriftsprache ist uns neben den zahlreichen Mundarten aus vielerlei Gründen unentbehrlich. Sie ist unsere offiziell eingeführte schriftliche Ausdrucksform und zum schriftlichen Ausdruck zählt auch die Kartennomenklatur. Zahllose Örtlichkeiten besitzen zwei verschiedene, allgemein gebräuchliche Bezeichnungen, eine mundartliche und eine schriftsprachliche. Beide sind „sprachliche Wirklichkeit“. Beispiele sind Ortschaftsnamen, wie Züri – Zürich, Büli – Bülach, Burtlef – Burgdorf, Chrüzlinge – Kreuzlingen, Langete(n) – Langenthal, Chüniz – Köniz, Honeri – Hohenrain, Beuel – Beinwil, Wädischwil – Wädenswil, aber auch Namen für Berge, Gewässer usw., wie Lägäre – Lägern, Chäferberg – Käferberg, Pfife – Pfeife, Ri – Rhein, Rüß – Reuß, Luteraargletscher – Lauteraargletscher, Grifensee – Greifensee, Tüfelsbrugg – Teufelsbrücke, Holi Gaß – Hohle Gasse usw. Nicht alle in der Schriftsprache gebrauchten Orts-Eigennamen, die dem allgemein vertrauten Wortschatz entnommen sind, weisen nun aber tatsächlich schriftsprachliche Formen auf. Es wurden auch Mundartformen übernommen, wie zum Beispiel Brugg, Egg, Flüeli, Rütli. Der Schreibgebrauch ging in keiner Weise konsequent oder systematisch vor, wie die folgenden Gegenüberstellungen zeigen: Ber-

neck – Oberegg, Schaffhausen – Wohlhusen, Kirchberg – Kilchberg, Ziegelbrücke – Brugg, Rüti – Rütli – Reute, Drusenfluh – Flüeli, Seerücken – Ruggensberg, Lauteraar – Luterbach. Selbst Schriftsprach- und Mundartverbindungen in ein und derselben Ortsbezeichnung und Zwitter der beiden Sprachen sind häufig. Beispiele: Hinterrugg, Kleine Scheidegg, Innertkirchen, Ennetbühl, Steinmaur, Kalkschyen usw. Wir wollen diesen „Unfug“ der Väter nicht beschönigen, doch hilft es nichts, Existenz und Allgemeingebrauch solcher Schriftsprachformen zu leugnen oder sie gar als Erfindungen der Kartographen hinzustellen. Nur ein Teil davon gehört ins Sündenregister früherer Landkartenmacher. Es ist im Prinzip weder Aufgabe der Karte, noch der Sprachforschung, Gebräuche abzuändern. Pflügt der heutige Deutschschweizer Wallensee und Weißhorn und Kleine Scheidegg und Teufelsbrücke zu schreiben, so ist auch dies sprachliche Wirklichkeit. Entspricht es deutschschweizerischer Sitte und Norm laut Duden Moos, Wiese, Grube, Mühle, Weiher, Kreuz, Unterdorf und Außerberg usw. zu schreiben, so darf auch die von Dr. Saladin beeinflusste Zürcher Flurnamenkommission in den amtlichen Plänen nicht, wie es tatsächlich geschieht, Mos, Wis, Grueb, Müli, Weier, Chrüz und Uunderdorf, Usserberg usw. eintragen.

4. *Die mundartliche Kartierung der Ortsnamen, eine Spezialaufgabe.*

A. Schorta (in Lit. Nr. 11) und viele andere haben dargetan, welche hohe Bedeutung die Ortsnamen als Quellen der historischen Landeskunde und der Kultur- und Sprachgeschichte besitzen. Hierbei interessieren sowohl Schreibform, wie Sprechform. „Der letzteren kommt jedoch im allgemeinen geschichtliche Priorität zu. Wir haben mit dem alten Vorurteil zu brechen, als ob sie von Haus aus eine Entstellung der geschriebenen Form wäre; Regel ist vielmehr, daß die Form, die heute im Munde unserer Bauern lebt, in ungebrochener Linie auf den Ursprung des Namens zurückgeht“ (Prof. Bachmann in Lit. Nr. 15). Durch ihre schriftsprachlichen Namen tragen unsere Pläne und Karten zweifellos – wenn auch nicht gewollt – dazu bei, daß viele mundartliche Namensformen bei einem Teil unserer Bevölkerung in Vergessenheit geraten. Eine mundartliche Kartierung aller Ortsnamen wäre daher aus wissenschaftlichen, kulturellen und patriotischen Gründen eine wertvolle und dringliche Aufgabe. Es ist ein Gebot der Staatsökonomie, die Namenaufnahmen der Grundbuchvermessung und der militärischen Landeskartierung so weit wie möglich auch in den Dienst solcher Bestrebungen zu stellen. In dieser Hinsicht kommt den Ortsnamenverzeichnissen, die mit den Gemeindeübersichtsplänen angelegt werden, eine hohe Bedeutung zu, da darin alle feststellbaren Namensformen, auch die mundartlichen, protokolliert werden. Die reinen Sprechformen der Ortsnamen kommen jedoch für die allgemeinen amtlichen Pläne und Karten nicht in Frage. Hierin gehen auch die Namensforscher mit uns einig. Sowohl Prof. Bachmann, wie Dr. Saladin sagen in fast wörtlicher Übereinstimmung: „Es kann

keine Rede davon sein, die reine Sprechform zur Schreibform zu erheben; dies würde schon wegen den von Ort zu Ort wechselnden mundartlichen Lautverhältnissen zu Unerträglichkeiten führen. Überdies ist die Mundart überhaupt eigentlich nicht schreibbar, da sich das Leben nicht in zwei Dutzend tote Buchstaben fassen läßt“ (Lit. Nr. 10 und 15). Saladin gibt daher in seinen „Grundsätzen“ (Lit. Nr. 10) Instruktionen zu einer kartenfähigen Mundartschreibweise. Für all die vielen Ortsnamen, *die nur in der Mundart existieren und daher in dieser Form in die Pläne und Karten gesetzt werden, ist diese Anleitung zweifellos sehr nützlich. Der Sprachwissenschaft dürften jedoch die amtlichen Pläne und Karten, auch wenn sie nach Saladins Beschriftungsgrundsätzen erstellt würden, kaum genügen; denn diese interessiert sich gerade für all die lokalen Färbungen, deren lautgetreue Wiedergabe nur mittelst besonderer Schriftzeichen möglich ist.*

5. Die mundartliche Schreibform widerstrebt dem Hauptzweck der amtlichen Pläne und Karten.

„Wenn auf dem Rütli im Tannenschatten ein helvetischer Beichtstuhl aufgerichtet würde, so müßte bekannt werden, daß der große Haufe der geschulten Schweizer herwärts der Saane ringer und lieber ein mittelmäßiges französisches oder englisches Buch zu Gemüte führt, als ein ernsthaftes Werk in Schweizer Mundart“ (Georg Thürer in seinem liebenswerten Büchlein über Wesen und Würde der Mundart). – In der Schule lernen wir das Lesen und Schreiben der Schriftsprache, nicht aber der Mundart oder der vielen Mundarten. Die Mundart-Orthographie steht im allgemeinen nicht fest. Saladin schreibt „Chrüz“, „Meister“ und „Sprach“, Rudolf von Tavel hingegen „Chrütz“, „Meischer“ und „Sproch“. Der eine schreibt „er het gse“, der andere „er het gseh“. Für „Knie“ lesen wir „Kney“ oder „Chnü“ oder „Chneu“ und für „Grind“ hier „Grinn“ und dort „Gring“. Im geschlossenen Zusammenhang mundartlicher Rede versteht jeder Deutschschweizer den Sinn der folgenden Ausdrücke: Für (oder Fir), Bom, Bu, Su, Sagg, Brigg, Stogg, Grot, Ror, Höli, Drägg, Bone, Sagi, tüf (oder teuf oder täif), Chüetel usw. Treten sie aber, so wie es in der Karte der Fall wäre, in isoliert stehenden Wörtern und Wortverbindungen auf, so muten sie eher chinesisches an. – Nur, wer sich stets mit solchen Ausdrücken befaßt, wird dann rasch und automatisch folgendes darin lesen: Feuer, Baum, Bau, Sau, Sack, Brücke, Stock, Grat, Rohr, Höhle, Dreck, Bohne, Sägerei, tief, Kühtal usw. Der Sprachforscher darf in solchen Fragen nicht nur auf seine eigene Erfahrung bauen. Die amtlichen Pläne und Karten haben nicht nur ihm, sondern vor allem der Allgemeinheit zu dienen. Und überdies möchte sich auch ein Welschschweizer und ein Tessiner in den Karten der deutschen Schweiz einigermaßen zurechtfinden können. Eine gewisse allgemein gültige, allgemein vertraute Normung ist unentbehrlich; diese aber besitzen wir in der Schriftsprache.

Trotz aller Anhänglichkeit an unsere Mundarten empfinden wir in der deutschsprachigen Schweiz das offiziell eingeführte Hochdeutsch als eine große Hilfe, ja als eine Notwendigkeit. Dasselbe gilt auch für die schriftsprachlich ausdrückbaren Teile der Kartenbeschriftung. Als schriftliche Äußerungsformen unterstehen sie den gleichen Gesetzen.

In der Wahl der sprachlichen Form der Ortsnamen ist der Landkartenmacher nicht frei. Er kann diese Form zwar in vielen Fällen beeinflussen. Sehr oft soll er dies sogar. Er ist aber weitgehend an den schriftsprachlichen Schreibgebrauch gebunden. Entzöge er sich diesem, so würde er zwar nicht gerade die babylonische Sprachverwirrung heraufbeschwören, aber doch den Allgemeingebrauch der Karte erschweren und viel Unsicherheit schaffen. Die Schreibformen der Ortsnamen haben sich vielfach außerhalb der Karte und unabhängig von dieser entwickelt. Dieser „auswärtige“ Bereich ist unvergleichlich weitschichtiger. Tausende von Ortsbezeichnungen sind in hunderttausenden von geschriebenen und gedruckten Texten und Aufschriften, in Verwaltungs-, Gerichts- und Grundbuchakten, in militärischen und technischen Dokumenten, in Firmen-, Gasthof- und Straßenbezeichnungen, in Namens- und Adressenverzeichnissen, in der Literatur und in gesetzlichen Erläufen verankert. Und sehr oft besitzen solche Bezeichnungen in der deutschen Schweiz hochdeutsche oder sonst von der Mundart abweichende Formen. Typische Beispiele sind: Kreuzstraße, Eisenwerke Mühletal, Teufelswand, Brauwaldbahn, Kraftwerk Wäggital usw. Nur ein Weltfremder kann glauben, daß dies alles durch einen Federstrich, durch eine neue Landkartenverfügung über den Haufen geworfen werden könnte. Und was soll sich ein Schüler denken, der in seinen Aufsätzen schriftsprachlich Wiese, Moos, Mühle und Hinter, Unter, Klein usw. zu schreiben lernt, im Dorfplan jedoch die folgenden im Kanton Zürich eingeführten Formen findet: Wis, Mos, Müli, Hinder, Under, Chli usw.?

Wir möchten nun aber hier nicht falsch verstanden werden: Da, wo Mundartformen schon längst zum traditionellen Schreibgebrauch geworden sind, wird sie die Karte aus denselben Gründen beibehalten und zwar auch dann, wenn – wie bei „Brugg“ und „Kilchberg“ – eine hochdeutsche Form möglich wäre. Wir wollen auch nicht sagen, daß *jede* schlechte oder unnötige Schriftsprachform des bisherigen Gebrauches oder der bisherigen Karten beibehalten werden solle. Doch hievon später.

Es ist Vorrecht und Verpflichtung der amtlichen Pläne und Karten, den verschiedenartigsten Bedürfnissen zu dienen. Dies verlangt von ihnen eine möglichst leichte und allgemeine Lesbarkeit und Schreibbarkeit der Ortsnamen. Sie haben sich daher vor jeder Spezialisierung zu hüten. Eine solche aber wäre die Mundartschreibung in dem von Saladin gewünschten Ausmaß.

(Fortsetzung folgt.)